

Rigaer Wirtschaftszeitung



WIRTSCHAFTSPOLITISCHES WOCHENBLATT FÜR DIE OSTSEESTAATEN

Redaktion, Expedition und Inseratenannahme: Riga, Jēkaba ielā 16. Tel. 27036. Sprechstunden der Redaktion von 12—3 Uhr. Geschäftsstunden der Expedition und Inseratenannahme von 10—4 Uhr.

Bezugspreis: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—, Einzelnummern Ls —.70. Giro-Kont: Postscheckkonto Nr. 1130. Anzeigenpreis: 1 Seite Ls 80.—, 1/2 Seite Ls 46.—, 1/4 Seite Ls 24.— und 1/8 Seite Ls 13.—. Vorzugsplätze laut besonderem Tarif.

Für das Ausland gelten dieselben Preise in deutscher Reichsmark.

Erscheint jeden zweiten Sonnabend.

Der Bezugsquellennachweis und der Informationsteil erscheinen in der ersten Sonnabendnummer eines jeden Monats.

14. Jahrg.

Sonnabend, den 24. Juni 1939

Nr. 13

Die Auffüllung des Arbeitsmarkts in Lettland.

Zu den Fragen, die zurzeit die Öffentlichkeit in Lettland am lebhaftesten beschäftigen, gehört zweifellos die Frage der Lage des Arbeitsmarkts, zumal die Regierung in der letzten Zeit durch eine Reihe von Maßnahmen bewiesen hat, daß auch sie dieser Angelegenheit weitgehende Beachtung schenkt. Es braucht nur auf die neuen Gesetze über Interessengemeinschaften, über die Rationalisierung der Erzeugung und auf die neugegründete Arbeitsinspektion hingewiesen zu werden. Sie alle greifen tief in das Wirtschaftsleben ein und können der Wirtschaftsstruktur Lettlands ein neues Aussehen verleihen.

Alle Anregungen und Arbeiten, die darauf hinzielen, die Lage des Arbeitsmarkts in Lettland zu klären, sind daher zu begrüßen.

Von diesem Gesichtswinkel aus muß auf einen Aufsatz von V. Salnītis in dem letzten Heft der Wirtschaftszeitschrift des Finanzministeriums »Economists« (Nr. 11/12 v. 3. Juni 1939) über die »Erneuerung der Reserven der Arbeitskraft in den einzelnen Wirtschaftszweigen« volle Beachtung geschenkt werden, da der Verfasser auf Grund der amtlichen statistischen Angaben feststellt, welche Wirtschaftszweige in Lettland mit einem natürlichen Zuwachs der Arbeitskräfte rechnen können und welche nicht. Der Verfasser berücksichtigt dabei auch die einzelnen Staatsgebiete Lettlands. Als Grundlage dienen ihm die Ergebnisse der Volkszählung im Jahr 1935, die erst kürzlich veröffentlicht wurden.

Wir entnehmen diesen Ausführungen folgende Einzelheiten:

In den Jahren 1925—1930 wuchs die Bewohnerzahl Lettlands insgesamt um 55 000 Personen, darunter 53 000 im Alter von 15—64 Jahren, also im arbeitsfähigen Alter. Dem zufolge traten in einem jeden Jahre rund 10 000 Personen neu in den Arbeitsprozeß ein. Von 1930—1935 nahm die Bevölkerung Lettlands gleichfalls um 50 000 Köpfe zu, jedoch standen von ihnen nur 9 000 im Alter von 15—64 Jahren, während 41 000 Personen Kinder und Greise waren. Dank dieser Umstellung im Alter des Zuwachses der Bevölkerung verminderte sich in den Jahren 1930—1935 die Zahl der arbeitsfähigen Personen auf je 2 000 Köpfe jährlich. Das Wirtschaftsleben war jedoch bereits darauf eingestellt, in einem jeden Jahr 10 000 neue Arbeitskräfte aufzunehmen, und als hierin ein Umbruch eintrat, so geriet nicht allein das übliche Angebot von neuen Arbeitskräften ins Stocken, sondern es wurden auch die vorhandenen Reserven rasch auf-

gebraucht. Die volkswirtschaftliche Erzeugung wurde nicht eingeschränkt, und so machte sich im Produktionsprozeß bald ein Mangel an Arbeitskräften bemerkbar. Dieser Rückschlag in dem natürlichen Zuwachs der Arbeitskräfte findet seine Erklärung darin, daß in den Jahren 1930—1935 die in den Kriegsjahren geborenen Personen in den Arbeitsprozeß eintraten und der starke Geburtenrückgang während der Kriegszeit sich nunmehr auszuwirken begann. Inzwischen sind diese schwierigen Jahre überwunden worden, und die Zahl der Arbeitsfähigen nimmt wieder zu, jedoch müssen noch die Lücken der bezeichneten Jahre aufgefüllt und neue Reserven an Arbeitskräften gebildet werden.

Die wichtigste Quelle für die Auffüllung des Arbeitsmarkts ist und bleibt der natürliche Zuwachs der Bevölkerung. Der Übergang aus einem Wirtschaftszweig in einen anderen, weil in dem einen die Nachfrage nach Arbeitskräften steigt und im anderen nachläßt, kann nur die innere Verteilung der Arbeitskräfte beeinflussen, keineswegs jedoch den Arbeitsmarkt als Ganzes.

Üblicherweise werden als Kinder Personen unter 15 Jahren gerechnet und als Arbeitsfähige solche im Alter von 15—64 Jahren. Innerhalb dieser letzten Gruppe bilden alle Personen im Alter von 20—59 Jahren die volkswirtschaftlich wichtigste Gruppe im Sinn der Arbeitsleistung.

Bei einer Aufteilung der Bevölkerung Lettlands nach den Hauptberufszweigen ergibt sich, daß der Kinderreichtum, auf dem die Erneuerung und Auffüllung der Arbeitskraft beruht, sich folgendermaßen errechnet, wenn man die Zahl der Kinder auf je 100 Erwachsene im Alter von 20—59 Jahren nimmt (nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung im Jahr 1935):

	Insges. Kinder	Hiervon:	
		auf dem Lande	in den Städten
Landwirtschaft	54	55	43
Gewerbe	34	43	32
Handel	31	43	30
Verkehr	40	47	39
Staats- und Selbstverwaltungsdienst	29	51	26
Freie Berufe	28	35	26
Gesundheitswesen	25	28	24
Hausangestellte	13	9	13

Als Durchschnitt ergeben sich für ganz Lettland 45 Kinder auf je 100 Erwachsene im Alter von 20—59 Jahren, wobei auf dem Lande die Durchschnittszahl bis zu 53 ansteigt, in den Städten jedoch auf 31 zurückgeht.

In absoluten Zahlen gab es im Jahr 1935 entsprechend den Feststellungen bei der Volkszählung in Lettland 1 050 759 Erwachsene im Alter von 20—59 Jahren und 469 551 Kinder im Alter unter 15 Jahren.

Wie sich jedoch aus der angeführten Aufstellung ersehen läßt, sind in den einzelnen Arbeitszweigen die Abweichungen von dem Durchschnitt erheblich und dementsprechend geschieht die Auffüllung des Arbeitsmarkts auch nicht unter den gleichen Bedingungen in allen Berufszweigen. Der Durchschnitt von 45 Kindern auf 100 Erwachsene im Alter von 20—59 Jahren wird nur in der Landwirtschaft überschritten, alle anderen Berufe erreichen diesen Durchschnitt nicht. Eigentlich müßte unter solchen Umständen die Landwirtschaft in genügendem Ausmaß mit Arbeitskräften versorgt sein. Da jedoch gerade die Landwirtschaft am stärksten über Mangel an Arbeitskräften klagt, so erhellt daraus, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung abwandert.

Neben der Landwirtschaft nähert sich am meisten dem Durchschnittskoeffizienten die Gruppe der Angestellten in den Staatsbetrieben, den Selbstverwaltungen und dem Sicherheitsdienst. Die für diese Berufe angeführten Ziffern eignen sich jedoch nicht zu Vergleichen, da dieser Gruppe alle zum obligatorischen Militärdienst einberufenen Personen zugezählt sind, die verschiedenen Berufen angehören. Wenn man diese Gruppe ausscheidet, so erhöht sich die Kinderzahl auch bei den in Städten wohnenden Angestellten von 29 auf 41.

Beachtenswert sind ferner die Feststellungen des Verfassers des Aufsatzes, V. Salnītis, über den Einfluß der sozialen Lage auf die Kinder-

zahl. Er unterscheidet hier drei Gruppen: Besitzer, Staats- und Selbstverwaltungsangestellte und Angestellte in Privatunternehmungen. Die Kinderzahl in der ersten Gruppe übersteigt bei weitem die in den beiden anderen und innerhalb dieser beiden letzteren Gruppen ist der Koeffizient wiederum bei den Angestellten in staatlichen Betrieben und den Selbstverwaltungen größer. Außerdem wiederholt sich auch bei der Berücksichtigung der sozialen Lage die Beobachtung, daß bei den auf dem Lande wohnenden Personen der Durchschnitt der Kinderzahl größer ist als in den Städten.

Das Gesagte beleuchtet näher folgende Aufstellung über die Kinderzahl auf je 100 Erwachsene im Alter von 20—59 Jahren (unabhängig vom Beruf):

	Besitzer	Angestellte in staatl. Betrieben u. Selbstverw.	Angestellte in Privatunter- nehmungen
Auf dem Lande	59	49	30
In den Städten	38	33	27
Allgem. Durchschnitt	56	36	28

Zu erwähnen wäre dabei, daß bei den Besitzern auf dem Lande sich die Kinderzahl auf 60 stellt, dagegen bei den landwirtschaftlichen Arbeitern auf nur 33, so daß es verständlich ist, daß auf dem Lande beständig ein Mangel an Landarbeitern zu spüren ist, da zudem nicht alle Kinder von Landarbeitern den Beruf ihrer Eltern wählen.

Der Verfasser des besprochenen Aufsatzes, V. Salnītis, macht schließlich darauf aufmerksam, daß an die Lösung der Arbeiterfrage nicht allein vom Standpunkt der Befriedigung der augenblicklich sich geltend machenden Nachfrage heranzutreten werden muß, sondern auch vom Standpunkt des möglichen Mangels an natürlichen Reserven in der Zukunft.

— nn —

I N L A N D

Holzabkommen mit Deutschland. Das am 1. 4. 39 zwischen Lettland und Deutschland abgeschlossene Holzabkommen (s. »R. W.« Nr. 8/39, S. 72) wird ab 1. 7. 39 auf weitere drei Monate verlängert.

Ratifizierung der Veterinärkonvention mit Polen. Der Außenminister Lettlands gibt im »Valdības Vēstnesis« Nr. 131 v. 14. Juni d. J. bekannt, daß die Ratifikationsurkunden der zwischen Lettland und Polen am 16. November 1937 abgeschlossenen Veterinärkonvention über die Durchfuhr von lebenden Tieren, Fleisch und anderen tierischen Stoffen am 5. Juni d. J. in Warschau ausgetauscht worden sind. Gemäß Art. 21 tritt die Konvention am 30. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, d. h. am 5. Juli 1939. Der Wortlaut der Konvention ist in Nr. 253 v. 25. 10. 1938 und in Nr. 271 v. 29. 11. 1938 (Zurechtstellung) veröffentlicht.

Mögliche Erhöhung der Holzausfuhrquoten. Die Mitglieder des europäischen Holzaustrahkartells ETEC sind, als Folge der Befestigung des Holzmarktes während der letzten Wochen, zu einer a. o. Tagung am 29. 6. 39 nach Paris eingeladen. Wie zu erfahren ist, sollen auf dieser Sitzung die Holzaustrahquoten für 1939 einer Überprüfung unterzogen werden. Verschiedentlich wird erwartet, daß bei dieser Gelegenheit vom Kartell noch für dieses Jahr eine Erhöhung der Ausfuhrquote beschlossen werden wird.

Verordnung betr. die Einstellung von Arbeitskräften in Wirtschaftsbetrieben. Durch eine im »Valdības Vēstnesis« Nr. 134 vom 17. 6. 39 erlassene Verordnung des Direktors der Arbeitszentrale Lettlands wird bestimmt, daß § 18 des Gesetzes über die Arbeitsbeschaffung und die Unterbringung von Arbeitskräften (»R. W.« Nr. 10/1939, S. 96 ff.) ab 20. Juni d. J. in allen Arbeits- und Gewerbebranchen und Betrieben anzuwenden ist.

Neuer Roggenpreis. Laut einer im »Valdības Vēstnesis« Nr. 126 vom 8. Juni d. J. erlassenen Änderung der Verbindlichen Bestimmungen über die Verarbeitung von Roggen und Weizen in Mühlen und den Handel mit deren Erzeugnissen wird der Verkaufspreis für Roggen zur Verarbeitung in gebeuteltes, halbgebeuteltes und Malzmehl, ab staatliches Getreidebüro mit dem 8. Juni d. J. auf 235,— (alter Preis Ls 190,—) festgesetzt, wobei die Beimischung einer gleichen am freien Markt eingekauften Roggenmenge zulässig ist.

Anmeldepflicht für Tiefbohrarbeiten. Das Institut zur Erforschung von Bodenschätzen weist im »Valdības Vēstnesis« Nr. 130 vom 13. Juni 1939 darauf hin, daß gemäß der vom genannten Institut im »Valdības Vēstnesis« Nr. 113 dieses Jahres erlassenen Verordnung alle Personen, Unternehmen und amtlichen Stellen, die nach dem 25. Januar dieses Jahres Tiefbohrungen vorgenommen haben oder solche in Zukunft ausführen wollen, eine besondere Anmeldung der Bohrarbeiten sowie ein Bohrjournal nach vorgeschriebenem Muster dem genannten Institut (Riga, Elizabetes ielā 33, W. 3, Tel. 25126) einzusenden haben. Die betreffenden Vordrucke sind daselbst erhältlich.

Verbot der Herstellung von Sprotten in Öl für den Inlandbedarf während der Sommerzeit. Einer im »Valdības Vēstnesis« Nr. 127 vom 9. Juni d. J. veröffentlichten Ergänzung der Bestimmungen über die Untersuchung und das Bracken von Schlachtvieh, Fleisch und anderen tierischen Nahrungsmitteln zufolge, ist die Herstellung von Fischkonserven — »Sprotten in Öl« — vom 1. Juni bis 15. September für den inländischen Verbrauch verboten. Mit dem Erlaß dieser Bestimmungen wird die Herstellung der genannten Konserven für den inneren Marktbedarf den für Exportkonserven bereits bestehenden strengeren Vorschriften angeglichen.

Sperrplatten-Standard. Die vom Institut zur Rationalisierung der Wirtschaft am 24. Mai d. J. herausgegebenen Standarde für Sperrplatten (RIS 12 — Ausgabe 1) sind in der Staatstypographie (Valdmāra ielā 6) erhältlich.

Verbindlichkeitserklärung für Eggen- und Pumpenstandarde. Der Finanzminister hat im Verordnungswege (»Vald. Vēstn.« Nr. 117 vom 26. 5. 39) nachstehende, vom Institut zur Rationalisierung der Wirtschaft herausgegebene Standarde für verbindlich erklärt:

- Zinken und Scharen für Eggen und Kultivatoren (RIS 6 und RIS 7 — 17. 4. 39) ab 1. März 1940;
- Jauchepumpen mit Handbetrieb (RIS 14 — 26. 4. 39) — ab 1. Januar 1940;
- Zapfen und Rahmen für Zickzackeggen (RIS 3 — 28. 3. 39 und RIS 4 — 26. 4. 39) — ab 1. März 1940.

Die Herstellung und der Vertrieb der genannten Erzeugnisse darf von den bezeichneten Zeitpunkten ab nur unter Berücksichtigung der in den betr. Verordnungen enthaltenen Vorschriften erfolgen.

Standarde für Schreibhefte und Notizbücher. Eine im »Valdības Vēstnesis« Nr. 134 vom 17. 6. 39 erlassene Verordnung des Finanzministers erklärt die vom Rationalisierungsinstitut herausgegebenen vorläufigen Standarde für Schreibhefte und Notizbücher (RIS 18 — 31. 5. 39) ab 1. August 1939 für verbindlich. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur solche Schreibhefte und Notizbücher hergestellt und in den Handel gebracht werden, die nach dem Format, der Anzahl der Blätter, der Papierqualität, der Broschierung und Lineatur den Standardvorschriften entsprechen.

Bis zum 1. August d. J. hergestellte Schreibhefte und Notizbücher, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen zwecks Räumung der Bestände bis zum 1. März 1940 verkauft werden.

Die genannten Standarde sind in der Staatstypographie erhältlich.

Staatliche Zuschüsse für ländliche Spar- und Vorschußgesellschaften. Im »Valdības Vēstnesis« Nr. 132 v. 15. 6. 39 ist ein Gesetz veröffentlicht, demzufolge das Finanzministerium ermächtigt wird, den Spar- und Vorschußgesellschaften der Landwirte, Fischer und Arbeiter Zuschüsse bis zum Gesamtbetrag von Ls 500 000 zur Auffüllung des Grundkapitals dieser Gesellschaften zu gewähren. Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister und dem Minister für öffentliche Angelegenheiten.

Anteil der lettländischen Flagge am Schiffsverkehr. Der Anteil der lettländischen Flagge am Schiffsverkehr in den Häfen Lettlands ist in den letzten Jahren ziemlich gleichartig geblieben. Er betrug:

	Gesamtrauminhalt der eingelaufenen Schiffe in NRT	Anteil der lett. Flagge in NRT
1936	1 500 828	698 180
1937	1 893 645	604 818
1938	1 716 274	604 373

Milchanfall. Den Molkereien wurden an Milch insgesamt geliefert:

1936	—	542 590 t
1937	—	605 629 t
1938	—	725 791 t

Entwicklung des Buchdruckwesens. In den letzten Jahren hat sich die Zahl der in Lettland verlegten Bücher im großen und ganzen vermehrt, wie folgende Aufstellung verdeutlicht:

	Zahl der verlegten Bücher	Höhe der Gesamtauflage
1936	1601	4 022 431
1937	1333	3 320 364
1938	1346	3 631 917

Der Aussenhandel Lettlands im April 1939.

Die von uns in der Nr. 11 gebrachten vorläufigen Angaben über den Außenhandel Lettlands bedürfen nach den endgültigen Feststellungen der Handelsumsätze einer kleinen Korrektur. Die Ausfuhr erreichte nur 22,7 Mill. Ls und die Einfuhr 20 Mill. Ls, so daß die Bilanz mit einem Plus von 2,7 Mill. Ls (nicht 2,6 Mill. Ls) abschließt.

Was die hauptsächlichsten Waren anbetrifft, so hat sich die Ausfuhr wertmäßig bei folgenden erhöht (in Klammern die Ausfuhrzahlen für April 1938): Schweine 2,8 (0,7) Mill. Ls, Bacon 608 000 (412 000) Ls, Leinsaat 119 000 (2000) Ls, Klee- und Timothysaat 58 000 (14 000) Ls, Fischkonserven 84 000 (2000) Ls, Süßwaren 40 000 (19 000) Ls, Gips, gemahlen und in Stücken 200 000 (95 000) Ls, Holzdraht 228 000 (79 000), Zellulose 345 000 (279 000) Ls, Pappe und Papier 365 000 (79 000) Ls, Flachs 3322 t (229 t) für 5,5 (0,4) Mill. Ls und Glas und Glaserzeugnisse 39 000 (12 000) Ls.

Im Gegensatz hierzu blieb der Ausfuhrwert hinter dem Vorjahr bei folgenden Waren zurück: Fleisch 16 000 (54 000) Ls, Butter 1964 t (1832 t) für 4,26 (4,31) Mill. Ls, Eier 215 000 (311 000) Ls, Schweineborsten 12 000 (16 000) Ls, Wicken 113 000 (259 000) Ls, Farben und Lacke 52 000 (70 000) Ls, Häute und Felle 427 000 (550 000) Ls, Holzmaterialien 3,5 (4,5) Mill. Ls, Sperrholz 1,7 (1,8) Mill. Ls und Schuhwerk 135 000 (157 000) Ls.

Was die Einfuhr anbetrifft, so hat sich der Bezugswert bei nachstehenden Artikeln gegen das Vorjahr vergrößert: Pferde 290 000 (234 000) Ls, Früchte, Beeren und Nüsse 453 000 (393 000) Ls, Roggen und Weizen 4000 (0) Ls, Rohtabak 374 000 (133 000) Ls, Salz 58 000 (53 000) Ls, Benzin 154 000 (4000) Ls, Petroleum 107 000 (4000) Ls, Schmieröl 82 000 (11 000) Ls, Farben und Lacke 260 000 (208 000) Ls, künstliche Düngemittel 2,1 (0,5) Mill. Ls, Wolle 387 000 (228 000) Ls, landwirtschaftl. Maschinen 997 000 (976 000) Ls und Industriemaschinen 1,48 (1,45) Mill. Ls.

Für einen geringeren Einfuhrwert als im April v. J. wurden bezogen: Heringe 135 000 (232 000) Ls, Steinkohle 1,0 (1,2) Mill. Ls, Koks 166 000 (229 000) Ls, Häute und Felle 370 000 (423 000) Ls, Pappe und Papier 118 000 (197 000) Ls, Baumwolle 270 000 (656 000) Ls, elektr. Generatoren, Motoren, Transformatoren etc. 121 000 (292 000) Ls, Automobile und Chassis 432 000 (603 000) Ls.

Eine Verordnung über die Vergütung von Reisespesen an durch Unfall verletzte Personen ist in der Nr. 130 des »Valdības Vēstnesis« vom 13. Juni d. J. erschienen.

Konsulatsnachrichten. Nachstehend genannte auswärtige Vertretungen Lettlands haben neue Anschriften erhalten:

- Lettisches Generalkonsulat, Otto Boetcherstraße 2, Memel, Deutschland;
Telegrammanschrift: Latkonsulat Memel. Mosse-Kode, Tel. 3465.
- Latvian Vice Consulate, Aguinaldo Bldg. 500 J. Luna, Manila, Philippine Islands, U. S. A.;
Telegrammanschrift: Konlatvian Manila. Kode: ABC, Bentley und andere Standardkode.
- Latvian Consulate, 25 Walkerville Terrace Gilberton, Adelaide, South Australia.
- Latvian Consulate, Ferry Buildings, Auckland C. 1., New Zealand.
Telegrammanschrift: Wiropiron Auckland, Kode: Bentley.
- Latvian Vice Consulate, Carenage, St. George's Grenada.
Kode: Bentley.
- Latvian Consulate, Primary Building, 99, Creek Street (Postfach: G. P. O. Box 1825 W.), Brisbane, Queensland, Australia.
Telegrammanschrift: Retest Brinsbane. Kode: Bentley.

NACHBARSTAATEN, FINNLAND, POLEN UND RUSSLAND

Estland.

Außenhandel. Die statistischen Angaben zeigen für den Mai eine Steigerung sowohl der Ausfuhr als auch der Einfuhr. Die Ausfuhr betrug 11,7 Mill. EKr. gegen 9,1 Mill. im Mai 1938 und die Einfuhr 11,1 Mill. EKr. gegen 10,4 Mill. Es verbleibt demnach ein Ausfuhrüberschuß in der Höhe von 0,6 Mill. EKr., während im Mai des Vorjahres die Bilanz des Außenhandels mit 1,3 Mill. EKr. passiv war.

Kontingentabrede mit der Türkei. Estland hat mit der Türkei neue Kontingente für seine Ausfuhr nach dorthin vereinbart und diese stellen sich nunmehr wie folgt:

	altes Kontingent	neues Kontingent
Baumwollgewebe	75 t	25 t
Baumwollgarn	55 t	200 t
Rohhäute	50 t	200 t
Leim (von Tieren)	10 t	40 t

Sperrung der Wareneinfuhr aus Griechenland. Die zuständigen Stellen haben die Einfuhr aus Griechenland nach Estland gesperrt. Der Güterumsatz zwischen Estland und Griechenland erreicht etwa 350 000—400 000 EKr. im Jahr, wobei den wichtigsten Einfuhrartikel Tabak bildet. Griechenland bezieht dagegen estländische Erzeugnisse in sehr geringem Ausmaß.

Handelsverkehr mit der Schweiz. Das kürzlich in Kraft getretene Abkommen über die Regelung des Warenaustausches mit der Schweiz hat die Erwartungen enttäuscht, da die Schweizer Bezüge aus Estland nicht die gewünschte Höhe erreichen. Aus diesem Grund hat das Wirtschaftsministerium sich gezwungen gesehen, die Einfuhr bestimmter Waren aus der Schweiz nicht zuzulassen. In den ersten 4 Monaten des laufenden Jahres wurden aus der Schweiz Waren im Wert von rund 300 000 EKr. eingeführt, während die Ausfuhr dorthin (Eier, Fische) nur den Wert von 59 000 EKr. hatte.

Zollfreie Einfuhr von Drahtnetzen. Das Wirtschaftsministerium hat der Monopolgesellschaft »Munaeksport« (Eierexport) die zollfreie Einfuhr von 3000 kg Drahtnetzen für Hühnerfarmen gestattet, wobei eine Kontrolle der Verwendung vorgesehen ist.

Tätigkeit der Eisenbahnen. Die Eisenbahnen Estlands beförderten im Februar 232 000 t Güter (Februar 1938 — 223 000 t), 400 t Gepäck (500 t) und 820 000 Reisende (852 000).

Im März war der Reiseverkehr lebhaft, der Güterumschlag dagegen schwächer. Es wurden 286 000 t Güter zur Beförderung aufgegeben (März 1938 — 256 000 t) und 930 000 Reisende (880 000) mit der Eisenbahn befördert.

Arbeitskonflikte. Im Jahr 1938 kam es insgesamt in Estland in 29 Fällen zu Arbeitskonflikten, hauptsächlich in grossindustriellen Betrieben, von denen 22 durch die Kommission zur Schlichtung von Arbeitskonflikten entschieden wurden. Diese 22 Konflikte umfassten 11 461 Arbeiter, d. h. etwa den vierten Teil des Jahresdurchschnitts sämtlicher Industriearbeiter. Die Forderungen dieser Arbeiter richteten sich im wesentlichen auf Lohnzulage; dieser Forderung wurde in 18 Fällen durch Erhöhung der Löhne um 2—10% entgegengekommen, während in den übrigen 4 Fällen die Forderungen der Arbeiter abgelehnt wurden.

Abgesehen von den durch die oben genannte Kommission entschiedenen Arbeitskonflikten brachen in Reval im Berichtsjahr 6 Streiks aus, die indessen zumeist von kurzer Dauer waren, indem die Gesamtzahl der verlorengegangenen Arbeitstage 1.109 erreichte, die Gesamtsumme der verlorengegangenen Löhne 8,4 Tausend EKr. Sämtliche Streiks waren durch wirtschaftliche Ursachen bedingt. Mit einer Ausnahme endeten sie ergebnislos.

Auswanderung. In den Jahren 1925—1929 wanderten alljährlich aus Estland im Durchschnitt 2032 Personen aus. Dann ging ihre Zahl erheblich zurück, um in der letzten Zeit wieder anzusteigen. Im Jahr 1936 betrug die Zahl der Auswanderer 363, 1937 — 602 und 1938 — 858. Während die Auswanderung sich früher hauptsächlich nach Übersee richtete, vollzieht sie sich jetzt vorwiegend nach europäischen Ländern, wobei an erster Stelle Schweden steht.

Eisenbahnunfälle. Die Anzahl der Eisenbahnunfälle belief sich in Estland 1938 auf 131, von denen nahezu die Hälfte Menschenopfer forderten (30 Todesfälle und 33 Körperverletzungen). Auf eine Million Zug-km entfielen im Berichtsjahre 22,6 Unfälle, von denen 5,2 Todesfälle und 5,7 Körperverletzungen nach sich zogen.

Strassenunfälle. Von den 1938 registrierten 1172 Strassenverkehrsunfällen entfielen 937, d. h. nahezu 80% auf Kraftwagenunfälle, was gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 111,0% bedeutet. Todesfälle hatten 65 der Verkehrsunfälle im Gefolge, Körperverletzungen 438. Rund $\frac{2}{3}$ aller Verkehrsunfälle entfielen auf die Städte, $\frac{1}{3}$ aufs flache Land. Dem Charakter des Unfalls nach entfiel nahezu die Hälfte aller Unfälle auf Zusammenstöße zwischen Fuhrwerken, 17,5% auf Überfahren von Fussgängern usw. Von den 615 verunglückten Personen wurden 10,7% getötet, 22,6% schwer und 66,7% leicht verletzt.

Feuerschäden. Im Vergleich mit dem Vorjahr hat die Anzahl der Feuerschäden 1938 bedeutend zugenommen, da sie von 699 auf 827 stiegen, von denen 783 resp. 89,2% Sachschäden verursachten. Nach den Jahreszeiten entfielen die meisten Feuerschäden auf die Sommermonate (224), gefolgt von Frühling, Herbst und Winter. Unter den Ursachen der Schäden standen nach wie vor durch Unachtsamkeit entstandene Brände an erster Stelle. Brandstiftung resp. vermutete Brandstiftung lag in 101 Fällen vor. Stark gestiegen ist zugleich mit der Anzahl der Feuerschäden auch die Gesamtsumme des durch Brände verursachten Materialschadens; sie erreichte 2 572 Tausend EKr. gegen 1 997 Tausend EKr. im Vorjahr, davon 39 Grossfeuer mit einem Materialschaden von über 10 000 EKr. Nach dem Baumaterial der durch Feuerschäden heimgesuchten Gebäude entfielen ca. $\frac{4}{5}$ der Feuerschäden auf Holzbauten.

Bodenpreise. Seit dem Jahr 1933 haben die Preise für landwirtschaftliches Nutzland eine bedeutende Steigerung erfahren. Im Jahr 1933 wurden 3288 Bauernhöfe ganz oder teilweise verkauft, während im Jahr 1937 7923 Höfe den Besitzer wechselten. Der Durchschnittspreis je ha betrug 1933 113 EKr. und 1937 166 EKr.

Litauen.

Außenhandel. Der Außenhandel Litauens im April zeigt recht erhebliche Abweichungen vom Vorjahr. Die Ausfuhr betrug 14 852 000 Lit (April 1938 — 19 353 400 Lit) und die Einfuhr 9 269 800 Lit (20 577 500 Lit). Es verblieb ein Ausfuhrüberschuß von 5 498 600 Lit gegenüber einem Passivum von 1 224 100 Lit im April 1938.

Der Außenhandel Litauens im April ist demnach um 35% geringer als im Vorjahr ausgefallen. Dieser Rückgang ist durch die Strukturveränderungen bedingt, die durch die Rückgliederung des Memellandes an Deutschland hervorgerufen wurden. Man kann jedoch annehmen, daß es sich hierbei nur um Übergangserscheinungen handelt.

Handelsvertrag mit Belgien. Am 2. Mai 1939 ist der belgisch-litauische Handelsvertrag mit Geltung für ein Jahr ratifiziert worden. In dem Vertrag ist ein Warenaustausch in Höhe von 15 Mill. Lit vorgesehen. Litauen soll als Lieferant von Butter, Fleisch und Getreide, und Belgien von Industrieprodukten auftreten.

Vereinbarung von Holzpreisen mit Deutschland. Anlässlich der kürzlichen Tagung des deutsch-litauischen forst- und holzwirtschaftlichen Ausschusses ist eine neue Preisvereinbarung für litauisches Nadelschnittholz getroffen worden, die auf alle Abschlüsse Anwendung findet, zu denen der Antrag auf Erteilung der Devisenbescheinigung in der Zeit vom 1. April 1939 bis zum 31. März 1940 in Deutschland eingeht.

Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Butterausfuhr Litauens erreichte im April 1220 t im Wert von 3,2 Mill. Lit (April 1938 — 750 t im Wert von 2,2 Mill. Lit) Eier wurden im bezeichneten Monat insgesamt 16,9 Mill. Stück im Wert von 1,3 Mill. Lit ins Ausland versandt (15,1 Mill. Stück im Wert von 1,1 Mill. Lit).

Gewerbe- und Handelsunternehmen. Für das Jahr 1939 wurden in Litauen insgesamt 13 054 Gewerbescheine zum Betrieb von entsprechenden Unternehmungen ausgereicht und 20 747 Handelsscheine. Im Jahr 1938 erreichte die Zahl der gelösten Gewerbescheine 12 345 und im Jahr 1937 — 11 386. Die Zahl der ausgestellten Handelsscheine bezifferte sich dagegen im Jahr 1938 auf 20 320 und 1937 auf 19 217.

Lein- und Seidenwebereien. Im Jahr 1938 waren in Litauen vier Lein- und Seidenwebereien in Betrieb (1937 — 3) mit 988 Arbeitern (957) und 60 Angestellten (59). Der Wert der Erzeugung erreichte 6,8 Mill. Lit (6,3 Mill.), die verbrauchten Rohstoffe hatten einen Wert von 3,2 Mill. Lit (3,0 Mill.), und Heizstoffe wurden für 242 000 Lit verbraucht (220 000 Lit).

Wert der industriellen Produktion. Unter Berücksichtigung aller gewerblichen Betriebe mit 5 und mehr Arbeitskräften und unter Ausschluß des Memelgebiets belief sich der Wert der Industrieproduktion Litauens im Jahr 1938 auf insgesamt 271 167 000 Lit gegenüber 240 369 000 Lit im Jahr 1937 und 196 126 000 Lit im Jahr 1936.

Tätigkeit der Eisenbahnen. Der Auftrieb in der Tätigkeit der Eisenbahnen Litauens hat sich im März fortgesetzt. Es kamen 175 500 t Waren zur Beförderung gegen 152 000 t im März des Vorjahres, 818 t Gepäck gegen 798 t und 302 400 Reisende gegen 264 200. Die Einnahmen blieben jedoch mit 2 669 100 Lit hinter den vorjährigen zurück (2 829 200 Lit), während die Ausgaben 2 912 800 Lit erforderten (2 914 200 Lit).

Durchgangsverkehr. Mit einem Umschlag von insgesamt nur 807 t blieb der Durchgangsverkehr über Litauen im April d. J. erheblich hinter dem vorjährigen Ergebnis zurück (April 1938 — 5445 t). Für die ersten vier Monate lautet das Gesamtergebnis des Transits jedoch günstiger als im Vorjahr. Der Umschlag stellte sich auf 9493 t gegenüber 8739 t in den ersten vier Monaten 1938. Von dem Transit im April stellte Lettland 458 t, Deutschland 331 t und Sowjetrußland nur 16 t.

Wechselproteste. Die politischen Ereignisse haben sich augenscheinlich recht spürbar auf den Wirtschaftsgang ausgewirkt. Unter anderem haben die Wechselproteste im April erheblich zugenommen, obgleich das Memelgebiet nicht mehr in die Statistik eingeschlossen ist. Die Zahl der protestierten Wechsel wuchs von 6569 im April 1938 auf 12 983 an und ihr Wert von 1 331 301 Lit auf 2 571 171 Lit.

Saatenstand. Gemäß den amtlichen Feststellungen kann der Stand der Roggenfelder am 1. 5. 39 mit 3,3 bewertet werden (1. 5. 38 — 2,9) und der der Weizenfelder mit 3,0 (3,1).

Devisenkurse. Die amtlichen durchschnittlichen Einkaufskurse für Devisen an der Börse in Kaunas stellten sich im April im Vergleich zum März d. J. folgendermaßen:

	April 1939	März 1939
1 amerik. Dollar	5,92	5,92
1 engl. Pfund	27,78	27,81
100 Reichsmark	237,20	237,20
100 franz. Franken	15,72	15,72
100 L a t	109,44	109,56

Finnland.

Abänderung des Zahlungsverkehrs mit Bulgarien. Durch einen neuen Vertrag ist der bisherige Zahlungsverkehr zwischen Finnland und Bulgarien im Kompensationswege durch Lieferungen gegen freie Valuta ersetzt worden.

Erleichterung der Ausfuhr nach Polen. Ab 8. 6. 39 ist in Polen ein ermäßigter Zollsatz von 7,50 Zl. je 100 kg für finnländische Furniere aus karelischer Birke in Wirkung getreten. Ferner kann weicher finnländischer Käse bis zum 31. 7. 39 nach Polen zum ermäßigten Zollsatz von 70 Zl. je 100 kg eingeführt werden.

Holzausfuhr. Die amtliche Statistik medet für den April folgende Holzausfuhrmengen:

	April 1939	April 1938
Sägeware	25 200 Stds.	31 200 Stds.
Rundholz	44 300 cbm	47 200 cbm
Sperrholz	20 900 t	17 400 t

Lage des Holzmarkts. Nachdem im Lauf des Monats Mai weitere 110 000 Stds. Schnittholz verkauft wurden, hat Finnland bisher von der durch die ETEC festgesetzten Jahresquote von 804 000 Stds. rund 570 000 Stds., also etwa 70%, verkauft. Die Preise haben sich gefestigt. Die Lage in der Schnittholzindustrie ist wieder bedeutend günstiger als in dem ausgesprochen ungünstigen Jahre 1938.

Ungültigkeit von Goldklauseln. Der finnländische Reichstag hat ein Gesetz über Goldklauseln verabschiedet. Auf Grund des Gesetzes sollen Obligationsanleihen, welche vor dem 12. 10. 31 (Aufhebung der Goldwährung in Finnland) emittiert sind, unabhängig von etwaigen Goldklauseln nach ihrem Nominalwert zurückgezahlt werden.

Dieses Gesetz ist gegen Frankreich gerichtet, wo seinerzeit die finnländische genossenschaftliche Zentralkasse 300 Mill. Goldfranken aufgenommen hat und deren Rückzahlung Frankreich in Gold verlangt. Es laufen jedoch noch Verhandlungen mit Frankreich und falls eine Einigung zustande kommen sollte, so wird das angeführte Gesetz dem Staatspräsidenten nicht zur Unterschrift vorgelegt werden.

Urlaubsregelung. Mit Wirkung vom 1. 5. 39. hat der finnländische Reichstag ein Gesetz über den Urlaub der Arbeitnehmer beschlossen. Das Gesetz berührt sämtliche Arbeitnehmer und schreibt folgenden Mindesturlaub vor: 1. für Arbeitnehmer, die jeweils vor dem 1. September ohne Unterbrechung 6 Monate angestellt waren, 5 Tage; 2. für solche, die wenigstens 1 Jahr im Dienst waren, 9 Tage; 3. für solche, die mindestens 5 Jahre im Dienst waren, 12 Tage. Sonn- und Feiertage werden in die Urlaubszeit nicht eingerechnet. Für kaufmännische Angestellte gilt nach 6 Monaten Arbeitszeit 1 Woche Urlaub, nach 1 Jahr 2 Wochen, nach 5 Jahren 3 Wochen und nach 10 Jahren 1 Monat. Der Urlaub für Arbeiter muss in die Zeit zwischen dem 2. Mai und dem 30. September, der Urlaub für kaufmännische Angestellte in die Zeit vom 15. Mai bis 15. September fallen.

Eisenbahnbetrieb. Der Umschlag auf den Eisenbahnen Finnlands beginnt sich zu beleben. Im März wurden ihnen 1 068 900 t aufgegeben gegen 978 600 t im Februar und 1 127 700 t im März 1938. Die Einnahmen der Eisenbahnen stellten sich auf 90,3 Mill. FMk. (März 1938 — 90,9 Mill.) und die Ausgaben auf 77,9 Mill. FMk. (78,7 Mill.), so daß das finanzielle Ergebnis ein durchaus befriedigendes war.

Wechselproteste. Das langsame Ansteigen der Wechselproteste hält weiter an. Für den April wurden 286 protestierte Wechsel im Betrag von 1,2 Mill. FMk. gemeldet. Im April 1938 wurden dagegen nur 182 Wechsel über 1,0 Mill. FMk. zu Protest gegeben.

Arbeitslosigkeit. In Verbindung mit der allgemeinen Belegung in der Wirtschaft Finnlands nimmt auch die Arbeitslosigkeit ab. Im April betrug die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen 20 311 gegenüber 25 261 im März d. J.

Polen.

Polnische Handelskammer für Deutschland. In Warschau wurde eine polnische Handelskammer für Deutschland mit dem Sitz in Warschau ins Leben gerufen, die auch eine ständige Vertretung in Berlin bekommen und nach dem Muster der seit einigen Jahren bestehenden Deutschen Handelskammer für Polen eingerichtet werden soll. Der gegenwärtige Zeitpunkt der Einrichtung erregte Erstaunen, da die polnischen Zeitungen seit Wochen den Handel mit Deutschland als überflüssig und sogar als schädlich für Polen hinstellen.

Außenhandel. Trotz aller Bemühungen um die Aktivierung des Außenhandels schließt auch die Bilanz für den Mai mit einem Unterschuß von 4,9 Mill. Zl. ab. Gegenüber dem Mai 1938 gestaltete sich der polnische Außenhandel im Mai wie folgt (in 1000 Zl.):

	Mai 1939	Mai 1938
Ausfuhr	114 839	95 920
Einfuhr	119 738	112 497
Bilanz	— 4 899	— 16 577

Erleichterung der Einfuhr aus Frankreich. Polen hat Frankreich eine Zollermäßigung von 20% für die Einfuhr von Marseiller Seife bewilligt und für Vulkanisationsbeschleuniger eine solche von 90%.

Belebung der Wirtschaftsbeziehungen zu Sowjetrußland. Polen hat mit Sowjetrußland nach Abschluß des neuen Handelsvertrags die Errichtung einer sowjetrussischen eigenen Handelsvertretung in Warschau vereinbart. Ferner ist auf einer Konferenz im Ministerium für Industrie und Handel beschlossen worden, 16 000 t Baumwolle aus Sowjetrußland zu beziehen, obwohl der Preis sich um 2—3 Cents höher als für amerikanische Baumwolle stellt.

Kontrolle der Importdevisen. Das polnische Verrechnungsinstitut, welches die Verrechnung aller von Polen mit anderen Staaten geschlossenen Warenaustausch- und Verrechnungsverträge durchführt, hat eine Erweiterung seines Aufgabengebiets erhalten. Das Institut überwacht in Zukunft nicht nur die Ausfuhr, sondern auch die Einfuhr in devisentechnischer Beziehung.

Zollverfügungen. Am 1. 5. 39 ist eine neue Instruktion des Finanzministeriums über die Anwendung von Einfuhrbewilligungen des Handelsministeriums erlassen worden. Die Instruktion umfaßt 32 Paragraphen und stellt in der Hauptsache eine Kodifizierung der auf diesem Gebiete in den Jahren 1934—1938 erlassenen Vorschriften dar. Die bisherigen Vorschriften waren in 33 verschiedenen Runderlassen des Finanzministeriums enthalten, die am 1. d. M. außer Kraft sind.

Sodann ist am 8. 5. 39 ein Ausfuhrzoll für Steinkohle, Öle und deren Produkte, wie Benzol usw., Naphtalin, Phenol, Kresol und Anthrazen eingeführt und der Ausfuhrzoll für Steinkohlenteer von 2 Zl. auf 15 Zl. je 100 kg erhöht worden. Da jedoch zu gleicher Zeit der Finanzminister das Recht erhalten hat, alle genannten Waren zollfrei ausführen zu lassen, so ergibt sich, daß die Zollfestsetzung augenscheinlich nur den Zweck verfolgt, eine Standardisierung der Ausfuhr dieser Waren durchzusetzen.

Ausbau von Gdingen. Laut Äußerungen der zuständigen Stellen, soll Gdingen in Zukunft nicht allein als Hafen dienen, sondern auch zum Standort für die polnische Industrie ausgebaut werden. Es handelt sich vorläufig um Exportindustrien, die standortmäßig günstig in Gdingen angelegt werden können.

Wechselproteste. Infolge der außergewöhnlichen Geldknappheit, die sich als Auswirkung der internationalen politischen Lage auf dem polnischen Geldmarkt einstellte, nahm die Zahl der Wechselproteste im März, in noch stärkerem Maß aber im April zu. Ein noch erheblicherer Anstieg der Wechselproteste ergibt sich bei einem Vergleich mit der entsprechenden Zeit 1938. Während im April 1938 Wechsel im Betrag von 19,66 Mill. Zl. zu Protest gegangen sind, betrug

die Gesamtsumme der protestierten Wechsel im März 1939 28,06 Mill. Zl. und im April sogar 33,45 Mill. Zl.

Sowjetrußland.

Außenhandel. Mit mehr als reichlicher Verspätung wird von der Hauptzollverwaltung das Ergebnis des Außenhandels Sowjetrußlands im Oktober 1938 bekanntgegeben. Gegenüber dem Oktober 1937 läßt sich ein starker Rückgang der Ausfuhr feststellen, was seine Erläuterung darin findet, daß Ende 1937 erhebliche Mengen von Kriegsmaterial nach dem republikanischen Spanien geliefert wurden, was im Oktober 1938 in Fortfall kam.

Die entsprechenden Ziffern lauten:

	Oktober 1938	Oktober 1937
Ausfuhr	167,4 Mill. Rbl.	228,6 Mill. Rbl.
Einfuhr	107,8 „ „	111,7 „ „
Bilanz	+ 59,6 „ „	+ 116,9 „ „

Für die ersten 10 Monate lauten die amtlichen Ausfuhr- und Einfuhrziffern folgendermaßen: 1938 Ausfuhr — 1092,6 Mill. Rbl. (1937 — 1447,1 Mill. Rbl.) und Einfuhr — 1153,8 Mill. Rbl. (1124,5 Mill.). Die Bilanz schließt daher für die ersten 10 Monate 1938 mit einem Überschuß der Einfuhr über die Ausfuhr von 61,2 Mill. Rbl. ab, während 1937 diese ersten 10 Monate ein Aktivum von 322,6 Mill. Rbl. ergaben.

Neue Kommissariate. Die neueste Richtung in der Wirtschaftspolitik Sowjetrußlands drückt sich in der Gründung einer Reihe von neuen Kommissariaten aus, die nunmehr alle sichtbaren Mängel im Wirtschaftsleben beheben sollen. In der Sitzung des Obersten Rates vom 29. 5. 39 wurde beschlossen, ein Unions-Volkskommissariat für Bauwesen zu errichten, das die Aufgabe hat, die geplanten Industriebauten, die dazugehörigen Wohnbauten und Kultureinrichtungen (Bäder, Spitäler usw.) durchzuführen. In derselben Sitzung wurde die Errichtung von Volkskommissariaten für Automobiltransport in den einzelnen Republiken beschlossen. Ihre Aufgabe wird darin bestehen, den rationellen Betrieb der in den Republiken befindlichen Kraftwagen zu organisieren und zu leiten, das Reparaturwesen, die Brennstoff- und Schmiermittelversorgung sowie auch die Ausbildung des Fahr- und technischen Personals zu organisieren.

Mangel an Fabrikarbeitskräften. Den industriellen Betrieben Sowjetrußlands fehlen zurzeit etwa 1,5 Mill. Arbeiter. Es sind Maßnahmen ergriffen worden, um einen Teil der überschüssigen Arbeiter in den landwirtschaftlichen Kollektivwirtschaften der Industrie zuzuführen.

A U S L A N D

Deutschland.

Umgestaltung der Außenhandelsstatistik. Die Statistik über den Außenhandel Deutschlands schließt vom April d. J. ab auch den Warenverkehr der Ostmark und des Memellandes ein. Der Außenhandel des Protektorats Böhmen und Mähren wird dagegen zunächst nicht in die deutsche Handelsstatistik einbezogen, sondern bis auf weiteres vom Statistischen Staatsamt in Prag erfaßt und besonders veröffentlicht; jedoch wird der Warenverkehr zwischen Böhmen-Mähren und dem übrigen Reichsgebiet seit Mitte März in der deutschen Statistik nicht mehr als Außenhandel nachgewiesen.

England.

Maßnahmen zur Stützung der Schifffahrt. Die norwegische »Handels- und Schifffahrtszeitung« veröffentlicht unter dem 12. 5. 39 eine Notiz, derzufolge die britischen Einfuhrer fordern, daß alle Einfuhrwaren nach Großbritannien gegen Kriegsrisiko bei britischen Gesellschaften versichert werden müssen. Das Blatt teilt ferner mit, daß die britischen Monopolversuche noch weitergehen: letzthin sei von britischen Papieragenten verlangt worden, daß die Fracht nach Südafrika und Australien auf britischen Schiffen erfolgen müsse.

Uebriges Ausland.

Ungültigkeitserklärung aller Wertpapiere in Spanien. Durch ein Gesetz des spanischen Staates werden alle Wertpapiere, die von in Spanien ansässigen Unternehmungen ausgestellt worden sind, für nichtig erklärt und die Ausstellung eines Duplikats gefordert.

WELTWIRTSCHAFT

Befürwortung eines internationalen Weizenpakts. Die Hauptversammlung des Internationalen Verbandes der Landwirtschaft in Dresden hat eine Entschliebung über ein internationales Abkommen gefaßt, das Anbau und Ausfuhr von Weizen betreffen soll. In dieser Entschliebung heißt es, daß der Internationale Verband der Landwirtschaft mit Befriedigung davon Kenntnis nimmt, daß gegenwärtig von den Regierungen ein Entwurf für ein internationales Abkommen über Anbau und Ausfuhr von Weizen geprüft wird. Er erblickt in der Ordnung des internationalen Weizenmarktes neben der Lösung des Fettproblems eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Bekämpfung der Agrarkrise. Der Internationale Verband der Landwirtschaft empfiehlt den zuständigen Stellen den rechtzeitigen Abschluß vor Beginn der Herbstsaaten.

Ferner beschloß der Internationale Landwirtschaftsverband, den 19. Internationalen Landwirtschaftskongreß im Jahr 1942 in Rom abzuhalten, während der Verband 1940 in Paris und 1941 in Kairo zusammentreten wird.

Der Welthandel. Der Welthandel war wertmäßig im ersten Vierteljahr 1939 um 5,8% niedriger als im vierten Vierteljahr 1938 und um 6,3% niedriger als im ersten Vierteljahr 1938. Da die Preise zwischenzeitlich um 12% gesunken sind, hat sich indessen das Warenvolumen gegenüber dem ersten Vierteljahr 1938 um 6,4% erhöht.

In Europa sind Ein- und Ausfuhr gegenüber dem Vorjahr, vor allem in den größeren Industrieländern, zurückgegangen. Besonders groß war der Rückgang der Einfuhr in England (—16,3%), Frankreich (—12,9%) und Italien (—23,7%). Die Einfuhr Deutschlands hat sich dagegen verhältnismäßig gut gehalten (—3,7%). Der Rückgang der Ausfuhr ist weit weniger heftig. Er beläuft sich in England auf 6,8%, in Italien auf 7,7% und in Deutschland auf 7,1%, während Frankreich ebenso wie die Schweiz eine Steigerung der Ausfuhr zu verzeichnen hat. In den europäischen Agrarländern hat die Einfuhr ebenfalls überall in großem Maß abgenommen, während die Ausfuhr in zahlreichen Ländern zugenommen hat.

Entwicklung der Weltmarktpreise. Laut den Feststellungen des deutschen Statistischen Reichsamts standen die Weltrohstoffmärkte in den letzten Monaten erstmals wieder im Zeichen einer stärkeren Aufwärtsbewegung der Preise. Im einzelnen ergeben sich folgende Indexziffern der Weltmarktpreise, wobei als Basis mit 100 die Durchschnittspreise der Jahre 1925/29 genommen worden sind:

	1938		1939	
	März	April	März	April
Getreide	46,7	29,3	29,3	29,7
Vieherzeugnisse	35,8	33,9	33,9	32,8
Ölfrüchte und Ölsaaten	35,7	32,2	32,2	32,0
Eisen un Stahl	84,9	80,1	80,1	80,3
Kohlen	68,6	61,9	61,9	62,8
Erdölerzeugnisse	36,3	32,7	32,7	33,1
Textilrohstoffe	28,2	28,3	28,3	28,6
Häute und Felle	31,9	29,6	29,6	29,2
Kautschuk	21,3	25,2	25,2	24,4
Holz	59,5	54,6	54,6	55,2
Landwirtschaftl. Erzeugnisse	36,6	33,0	33,0	33,0
Industrielle Erzeugnisse	55,3	51,6	51,6	51,9
Lebensmittelrohstoffe	41,3	33,1	33,1	32,9
Industrierohstoffe	41,2	40,5	40,5	40,8
Insgesamt	41,0	37,4	37,4	37,5

Kraftwagenproduktion. Der Anteil der wichtigsten Länder an der Weltproduktion von Kraftwagen hat sich 1938 gegenüber 1937 in %% der Gesamtproduktion wie folgt geändert: Verein. Staaten 63,9% (1937: 82,6%), England 10,9 (8,3) %, Deutschland 8,3 (5,2) %, Frankreich 4,9 (3,4) %, Kanada 3,9 (3,6) % und Italien 1,7 (1,0) %.

INLÄNDISCHE GESETZGEBUNG

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnung Nr. 17

vom 15. Juni 1939.

Bestimmungen für Reisende über die Ausfuhr und Anschaffung von Valuta ohne Genehmigung des Departements für Außenhandel.

(»Valdibas Vēstnesis« Nr. 133 vom 16. Juni 1939)

I.

Ohne Erlaubnis des Departements für Außenhandel dürfen ausgeführt werden:

1) von Reisenden, die nach Lettland eingereist und wieder ins Ausland zurückreisen:

- a) die bei der Einreise mitgenommenen Werte, über deren Einfuhr das Zollamt eine Bescheinigung ausgestellt hat, innerhalb dreier Monate vom Tage der Einreise;
- b) Valuta oder Schecks, die für eingeführte Valuta auf Grund des Pkt. 8 dieser Bestimmungen erworben worden sind, innerhalb dreier Monate vom Tage der Einreise;
- c) bei der Einreise mitgenommene Auslandvaluta oder lett. Geld, das für eingeführte Verkehrsmittel gemäß Art. 330 und 332, Pkt. 1 des Zollgesetzes hinterlegt und bei der Ausreise von den Zollstellen wieder zurückerstattet worden ist.

2) von allen Ausreisenden, mit Ausnahme ausländischer Landarbeiter und Grenzpassanten (Bewohner der Grenzzone), nicht öfter als einmal im Monat (gerechnet vom letzten Ausreisetage) — Auslandvaluta, Valutaschecks und Latbeträge, ausgenommen Goldgeld, im Gesamtwert bis zu Ls 200,—.

3) von Grenzpassanten (Bewohnern der Grenzzone) mit besonderem Paß oder Ausweis — Valuta oder Latbeträge, ausgenommen Goldbeträge, nicht öfter als einmal wöchentlich, insgesamt jedoch nicht mehr als Ls 65,— in einem Monat.

4) von ausländischen Landarbeitern — Valuta oder Latbeträge im Gesamtwert bis zu Ls 15,—, nicht öfter als einmal monatlich.

II.

Ohne Erlaubnis des Departements für Außenhandel dürfen in der Bank von Lettland, den von ihr bevollmächtigten Kreditanstalten und im Staatlichen Eisenbahn-Reisebüro »Celtrans« anschaffen:

5) lett. Staatsangehörige (ausgenommen Grenzpassanten), die sich ins Ausland mit einem lettländischen Auslandspaß (Einzel- oder Kollektivpaß), hingegen nach Estland mit einem lettländischen Inlands- paß begeben, nicht öfter als einmal im Monat — den Gegenwert von Ls 200,— in Auslandvaluta oder Reise-Valutaschecks;

6) ausländische Staatsangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz in Lettland haben und die in Lettland länger als 6 Monate gelebt haben, ausgenommen ausländische Landarbeiter, — den Gegenwert von Ls 200,— in Auslandvaluta oder Reise-Valutaschecks, nicht öfter als einmal monatlich;

7) ausländische Landarbeiter, die Eisenbahnfahrkarten zur Rückkehr ins Ausland erworben haben — den Gegenwert von Ls 5,— in Auslandvaluta;

8) Reisende, die in Lettland aus dem Ausland eingetroffen sind, für die von ihnen eingeführte Valuta, die in der vom Zollamt ausgestellten Bescheinigung vermerkt ist, — andere Valuta oder Reise-Valutaschecks.

III.

9) Kinder unter dem vollendeten 16. Lebensjahr genießen die in Pkt. 2, 5 und 6 vorgesehenen Rechte nur dann, wenn sie eigene Pässe besitzen.

10) Nach Maßgabe der Pkte. 5 und 6 dieser Bestimmungen erworbene Valuta darf nur für Reisezwecke im Ausland verwendet werden. Valuta, die ein Reisender nach Maßgabe dieses Paragraphen erworben ins Ausland jedoch nicht ausgeführt hat, ist innerhalb eines Monats vom Tage des Erwerbes der Bank von Lettland oder einer von ihr bevollmächtigten Kreditanstalt zu verkaufen. Nach Maßgabe dieses Paragraphen erworbene und bei der Rückkehr aus dem Ausland nach Lettland wiederingeführte Valuta ist der Bank von Lettland oder einer von ihr bevollmächtigten Kreditanstalt binnen eines Monats nach der Rückkehr nach Lettland zu verkaufen.

IV.

11) Die Bank von Lettland und die von ihr bevollmächtigten Kreditanstalten können im Auftrage von aus dem Ausland nach Lettland eingereisten Personen ohne besondere Erlaubnis des Departements für Außenhandel Valutaüberweisungen in das Ausland vornehmen und dabei die den erwähnten Reisenden vom Ausland durch örtliche Kreditanstalten überwiesene Valuta sowie auch von den Reisenden eingeführte und in den Bescheinigungen der Zollstellen registrierte Valuta, Reise-Valutaschecks und Kreditbriefe in Zahlung nehmen.

V.

12) In die auf Grund dieser Verordnung zur Ausfuhr und Anschaffung zugelassenen Werte sind nicht diejenigen Beträge einzurechnen, die mit Genehmigung des Departements für Außenhandel ausgeführt und angeschafft werden.

Diese Verordnung tritt in Kraft am 20. Juni 1939.

Hiermit werden die Verordnungen Nr. 163 v. 13. Dezember 1937 *) und Nr. 180 v. 16. April 1938 **) aufgehoben.

*) »Rig. Wirtschaftsztg.« Nr. 26/1937, S. 281.

**) »Rig. Wirtschaftsztg.« Nr. 9/1938, S. 93.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnung über Standarde für Sperrplatten.

(Valdības Vēstnesis« Nr. 124 vom 6. Juni 1939)

(Erlassen auf Grund Pkt. 9 des Gesetzes über das Institut zur Rationalisierung der Wirtschaft)

1. Die vom Institut zur Rationalisierung der Wirtschaft herausgegebenen Standarde für Sperrplatten (RIS 12 v. 24. Mai 1939) sind ab 1. Oktober 1939 für Unternehmen der Sperrplattenindustrie verbindlich. Von diesem Zeitpunkt an dürfen die Sperrplattenfabriken nur solche Sperrplatten in den Handel bringen, herstellen oder auf Lager halten, die nach ihrem Ausmaß, den mechanischen Eigenschaften sowie hinsichtlich der Leimung, Ausarbeitung und Qualität den genannten Standards entsprechen.

2. Sperrplatten, die den Standardvorschriften nur ihrem Ausmaß nach nicht entsprechen, dürfen auf besondere Bestellung angefertigt werden.

Sperrplatten, die den Standardvorschriften hinsichtlich ihrer mechanischen Eigenschaften, Leimung, Ausarbeitung oder Qualität nicht entsprechen, dürfen nur auf besondere Bestellung mit jedesmaliger Zustimmung des Handels- und Industriedepartements hergestellt werden. Solche Sperrplatten müssen mit einer vom Handels- und Industriedepartement bestimmten Marke gekennzeichnet sein.

3. Laut Standardvorschriften hergestellte Sperrplattenbogen oder -bündel sind mit einem Stempelaufrück oder einer aufgeleimten Papiermarke zu versehen, die folgende Angaben enthalten muß: a) Name der Sperrplattenfabrik, b) Angabe, daß die Sperrplatten in Lettland hergestellt worden sind, c) die Qualität und d) die Standardbezeichnung.

Riga, den 5. Juni 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnung für Krankenkassen über die Einkassierung von Versicherungsbeiträgen.

(Valdības Vēstnesis« Nr. 124 vom 6. Juni 1939)

Auf Grund des § 78 des Gesetzes über die Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten (Gesetzssaml. 61/1939) wird vom Volkswohlfahrtsminister folgendes bestimmt:

1. Die Krankenkassen kassieren die Versicherungsbeiträge von Arbeitgebern ein, die Hausangestellte und mit der Verwaltung des Hauses verbundene Arbeitskräfte, die Mitglieder der Krankenkassen sind, gegen Entgelt beschäftigen.

2. Die Versicherungsbeiträge sind ab 1. April 1939 in Höhe von 1% der Gehälter oder der Gehaltsnormen zu berechnen, nach denen die Beiträge an die Krankenkassen zu leisten sind.

3. Die Versicherungsbeiträge sind von den Arbeitgebern zusammen mit den Krankenkassenbeiträgen und -zuschlägen an die Krankenkassen abzuführen. Für nicht rechtzeitig abgeführte Beträge wird eine Pön von $\frac{2}{3}\%$ je Monat erhoben, wobei angefangene Monate als volle Monate gerechnet werden.

4. Die einkassierten Versicherungsbeiträge sind allmonatlich der Unfallversicherungsverwaltung spätestens bis zum 20. Tage des nächstfolgenden Monats, unter Aufgabe einer diesbezüglichen Mitteilung an dieselbe einzuzahlen.

5. Inhaber von Hauswirtschaften und Hausbesitzer, deren Arbeitsstellen keiner Krankenkasse angegliedert sind, haben die Versicherungsbeiträge für ihre Angestellten (auch für ohne Entgelt Beschäftigte) ab 1. April 1939 direkt an die Unfallversicherungsverwaltung abzuführen, unter Einsendung der in § 26 des Gesetzes über die Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten vorgesehenen Angaben.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Riga, den 3. Juni 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Ergänzung der Instruktion zum Gesetz über die Schiffssteuer von Kabotageschiffen.

(Valdības Vēstnesis« Nr. 121 vom 2. Juni 1939)

Die Instruktion zum genannten Gesetz (»Vald. Vēstn.« Nr. 143/1930, Nr. 73/1923 und Nr. 241/1938) ist durch folgenden neuen Punkt 16 zu ergänzen:

16. Der Schiffspañ wird auf Antrag des Reeders, des Kapitäns oder des Agenten vom Hafenkaptän ausgereicht.

Das Muster des Schiffspasses wird vom Direktor des Seedenartements festgesetzt.

Riga, den 26. Mai 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Ausfuhrwaren, die mündlich zur Kontrolle oder Besichtigung angemeldet, besichtigt und aus dem Gewahrsam der örtlichen Zollbehörde ohne Abfassung eines Besichtigungsdokumentes freigegeben werden können.

(Valdības Vēstnesis« Nr. 129 vom 12. Juni 1939)

Die in nachstehender Spalte 1 angeführten Ausfuhrwaren können vom Warendisponenten mündlich zur Prüfung oder Besichtigung angemeldet werden; von diesen Waren können die in Spalte 2 genannten aus dem Gewahrsam der örtlichen Zollbehörde ohne Abfassung eines Besichtigungsdokumentes freigegeben werden.

Laufende Nummer	Folgende Waren können zur Prüfung oder Besichtigung mündlich angemeldet werden:	Von den in Spalte 1 genannten Waren können ohne Abfassung eines Besichtigungsdokumentes aus dem Gewahrsam des örtlichen Zollamts freigegeben werden:
	1.	2.

- | | | |
|--|---|---|
| | 1. | 2. |
| | 1. Lebende Tiere. | |
| | 2. Butter. | |
| | 3. Eier. | |
| | 4. Honig. | |
| | 5. Käse. | |
| | 6. Fische, frisch oder gesalzen. | |
| | 7. Fleisch, frisch oder geräuchert. | |
| | 8. Warenproben. | |
| | 9. Gebrauchte Kinofilme und-reklamen, falls sie zur Rückeinfuhr nach Lettland (Zollgesetz Art. 44) angemeldet werden. | |
| | 10. Für den Schutz von Waren beim Transport vorgesehene Materialien, wie: Bresente, Stricke, Floßrequisiten usw. | |
| | 11. Ausfuhrwaren, die über die Trockengrenze ausgeführt werden, sofern sie nach dem Ausfuhrzolltarif keinem Ausfuhrzoll unterliegen (Art. 271 des Zollgesetzes). | |
| | 12. Reisegut, das sich nicht unmittelbar beim Reisenden befindet. | |
| | 13. Diplomatische Sendungen, die als Gepäck zum Versand gelangen. | |
| | 14. Verkehrsmittel, mit denen Reisende die Staatsgrenze passieren. | |
| | 15. Verkehrsmittel, mit denen Reisende die Staatsgrenze auf Grund eines Triptyks oder eines »carnet de passage en douanes« oder einer Legitimationskarte passieren. | Verkehrsmittel, mit denen Reisende die Staatsgrenze auf Grund eines Triptyks oder eines »carnet de passage en douanes« oder einer Legitimationskarte passieren. |

Dieses Verzeichnis tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Grundlage: Art. 234, Pkt. 8 und 14 des Zollgesetzes.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verbindliche Bestimmungen über die Erzeugung von Kleie und den Handel mit Kleie.

(Valdības Vēstnesis« Nr. 127 vom 9. Juni 1939)

(Erlassen auf Grund der Art. 571, 572 und 574 des Landwirtschaftsgesetzes vom Jahr 1937)

- 1) Für sämtliche Mühlen wird folgendes Kleie-Ausmahlungsprozent obligatorisch festgesetzt:
- | | |
|---|-----------|
| beim Beuteln von Weizen | 18% Kleie |
| beim Beuteln und Halbbeuteln von Roggen | 15% Kleie |
- Anmerkung. Das Kleie-Ausmahlungsprozent gilt nicht für Getreide, das für den Bedarf ländlicher Wirtschaftsbetriebe verarbeitet wird.

2) Unternehmen der Mehlindustrie und konzessionierte Getreidehändler bzw. Verarbeiter können Kleie herstellen oder an Verbraucher und Wiederverkäufer en gros zu folgenden Preisen verabfolgen:

Roggenkleie, reine, unbeschädigt, nicht teurer als zu 8 Santim je Kilo;
Weizenkleie, reine, unbeschädigt, nicht teurer als zu 9 Santim je Kilo;
franko Mühlenniederlage.

Die Verbraucher der Kleie haben die Transportkosten ab Verkaufsstelle zu tragen, dagegen dürfen die Wiederverkäufer diese Kosten sowie den Gewinn, deren Gesamtbetrag 1,5 Santim je Kilo nicht übersteigen darf, in den Verkaufspreis einrechnen.

3) Unternehmen der Mehlindustrie haben die von jeder verarbeiteten Getreidepartie gewonnene Roggen- und Weizenkleie in das Getreideverarbeitungsbuch für Handelszwecke (Muster 2) und in das Kleie-Buch (Muster 6) einzutragen. In das Kleie-Buch der Mühlen (Muster 6) ist die hergestellte Kleie auch von den konzessionierten Getreidehändlern bzw. Verarbeitern einzutragen.

4) Übertreter dieser verbindlichen Bestimmungen können vom Landwirtschaftsminister mit einer Geldstrafe bis zu Ls 10 000,—, oder mit der Schließung ihres Unternehmens oder mit beiden Strafen zusammen belegt werden.

5) Hiermit werden die verbindlichen Bestimmungen über die Erzeugung von Kleie und den Handel mit Kleie (»Valdības Vēstnesis« Nr. 127 vom 9. Juni 1939) aufgehoben.

Diese verbindlichen Bestimmungen treten am 15. Juni 1939 in Kraft.

Riga, den 7. Juni 1939.

Gewichtsgebühren*).

I. Nach dem Gewicht.

Benennung der Waren	Gruppen			
	a.	b.	c.	d.
	in Lat je 100 Kilogramm			
Chlorkali	0,07	—	—	—
Chlorkalk	—	—	0,20	—
Glaubersalz	0,07	—	—	—
Waschsoda	—	—	—	0,27
Stassfurter Salz	0,07	—	—	—
Kalciumsalze	0,07	—	—	—
Kochsalz (NaCl)	0,07	—	—	—
Phosphorite	0,07	—	—	—
Schwefelsaure Tonerde	—	0,14	—	—
Schwefel und Schwefelblüte	0,07	—	—	—
Schwefelkies	0,07	—	—	—
Zinkasche	0,07	—	—	—
Pyrit und Pyritabfälle	0,07	—	—	—
Getreide in Korn: Roggen, Gerste, Weizen, Hafer, Buchweizen	0,07	—	—	—
Mais	—	0,14	—	—
Hülsenfrüchte, nicht besonders genannte	0,07	—	—	—
Reis	—	—	—	0,27
Manna	—	—	—	0,27
Mehl, nicht besonders genanntes	—	0,14	—	—
Weizenmehl	—	—	—	0,27
Kartoffelmehl	—	0,14	—	—
Grütze, aller Art	—	0,14	—	—
Saaten, aller Art, mit Ausnahme des besonders genannten Korngetreides und Hülsenfrüchte	—	0,14	—	—
Kleie	0,07	—	—	—
Malz	—	0,14	—	—
Kartoffeln	0,07	—	—	—
Kohl	0,07	—	—	—
Rüben	0,07	—	—	—
Beeten	0,07	—	—	—
Burkanen	0,07	—	—	—
Schnittkohl	0,07	—	—	—
Fische, frische	0,07	—	—	—
Heringe	—	—	0,20	—
Strömlinge und Killos in Fässern und Blechbüchsen	—	0,14	—	—
Andere Fischkonserven	—	—	0,20	—
Fleisch	—	—	—	0,27
Zucker	—	—	—	0,27
Rohzucker	—	—	—	0,27
Melasse	0,07	—	—	—
Sojabohnen, Sojamehl und Abfälle	—	0,14	—	—
Ölkuchen	—	0,14	—	—
Konra	—	0,14	—	—
Palmkerne	—	0,14	—	—
Heu, Stroh, Klee, Timothy	0,07	—	—	—
Viehfuttermehl	—	—	0,20	—
Steinkohle	0,07	—	—	—
Steinkohlenbriketts	0,07	—	—	—
Koks	0,07	—	—	—
Torf und Torfbriketts	0,07	—	—	—
Sägespänebriketts	0,07	—	—	—
Holzkohle	0,07	—	—	—
Asche	0,07	—	—	—
Brennschiefer	0,07	—	—	—
Brennschieferprodukte: Öl, Bitumen, Asphalt und Bausteine	0,07	—	—	—
Benzin	—	—	—	0,27
Petroleum	—	—	—	0,27
Rohnaphtha	0,07	—	—	—
Gasöl	—	0,14	—	—
Masut	0,07	—	—	—
Naphtharückstände	0,07	—	—	—
Goudron	—	0,14	—	—
Gasreinigungsmasse	0,07	—	—	—
Asphalt	—	—	0,20	—

Benennung der Waren	Gruppen			
	a.	b.	c.	d.
	in Lat je 100 Kilogramm			
Bitumen (Naphthaprodukt) u. Trinidad-Epuré	—	—	0,20	—
Mineral- und Baumharz und -Teer	0,07	—	—	—
Pech	0,07	—	—	—
Degut	0,07	—	—	—
Wagenschmiere	0,07	—	—	—
Schmiermittel	—	—	0,20	—
Kolophonium oder Harpius	0,07	—	—	—
Metallerze	0,07	—	—	—
Gusseisen	—	0,14	—	—
Gusseisen, altes	0,07	—	—	—
Eisen, altes	0,07	—	—	—
Eisenlauge	0,07	—	—	—
Ferrolegerungen	—	0,14	—	—
Stahl	—	—	—	0,27
Stahl, alter	0,07	—	—	—
Eisen	—	—	—	0,27
Eisen- und Stahlblech	—	—	—	0,27
Eisen- und Stahldraht	—	—	—	0,27
Eisen-, Stahl- und gusseiserne Röhren, nicht überzogen mit anderem Material, oder mit Asphalt überzogen	—	—	—	0,27
Eisenbahnschienen und deren Verbindungsstücke	—	—	—	0,27
Eisenbahnweichen und deren Teile	—	—	—	0,27
Waggonetts	—	—	—	0,27
Landmaschinen und Geräte, einschliessl. Traktoren	—	—	0,20	—
Metallabfälle, aller Art, ausgen. gold- u. silberhaltige	0,07	—	—	—
Kunstdünger, diverser	0,07	—	—	—
Natürlicher Dünger, diverser	0,07	—	—	—
Fisch- und Fischmehl	—	0,14	—	—
Knochen	0,07	—	—	—
Knochenmehl	0,07	—	—	—
Hörner	0,07	—	—	—
Klauen	0,07	—	—	—
Rohhäute (trockene und gesalzene)	—	—	—	0,27
Zellulose	0,07	—	—	—
Holzmasse in Platten, auf mech. Wege hergestellt	0,07	—	—	—
Holzmehl	0,07	—	—	—
Holzwohle und -Späne	0,07	—	—	—
Sand	0,07	—	—	—
Erde für techn. Zwecke, ausgen. Farberde	0,07	—	—	—
Bleicherde	0,07	—	—	—
Schlamm für Heilzwecke	0,07	—	—	—
Lehm, diverser, ausgen. Farblehm	0,07	—	—	—
Kaolin	0,07	—	—	—
Ziegel, gewöhnliche und Sandsteinziegel	0,07	—	—	—
Dachpfannen	0,07	—	—	—
Natürlicher und künstlicher Schiefer zur Dachdeckung	0,07	—	—	—
Tonröhren	—	0,14	—	—
Krüge und Tongeschirr	—	—	0,20	—
Ofenkacheln, unglasiert	—	—	—	0,27
Ziegel und Steine, Schamotte	—	—	—	0,27
Schamottemasse	0,07	—	—	—
Gebrannter Gips	0,07	—	—	—
Alabaster	0,07	—	—	—
Kreide	0,07	—	—	—
Kalk, nicht besonders genannt	0,07	—	—	—
Ocker	—	—	0,20	—
Quarz, gemahlen	0,07	—	—	—
Zement	0,07	—	—	—
Bausteine aus Zement	0,07	—	—	—
Zement-(Beton-)Erzeugnisse	—	—	0,20	—
Glasbruch	0,07	—	—	—
Schleifsteine, diverse	—	—	0,20	—
Mühlsteine und Material zu ihrer Herstellung	0,07	—	—	—
Feuersteine zur Herstellung von Mühlsteinen	0,07	—	—	—
Steine, bearb., ausser Edelsteinen und Marmor	0,07	—	—	—
Pflastersteine, künstl.	0,07	—	—	—
Schindeln	0,07	—	—	—
Holzmaterial in halbfertigem Zustand	—	0,14	—	—
Butterfassdauben	—	0,14	—	—
Furnierplatten	—	0,14	—	—
Furnierplatten, mit Papier oder Pappe überzogen	—	0,14	—	—
Stuhlsitze und -lehnen	—	0,14	—	—
Rotbuchenplanken	—	0,14	—	—
Zündholzdraht	—	0,14	—	—
Fässer, verschiedene	—	—	—	0,27
Korkbaumrinde	—	0,14	—	—
Korkbaumrindenabfall	—	0,14	—	—
Pack-, Druck- und Schreibpapier	—	0,14	—	—
Wand- und Dachpappe	—	0,14	—	—

*) Siehe das Gesetz über Tonnage- und Gewichtsgebühren (»R. W.« Nr. 12/1939).

Benennung der Waren	Gruppen			
	a.	b.	c.	d.
	in Lat je 100 Kilogramm			
Papierabfall und Makulatur	0,07	—	—	—
Lumpen, verschiedene	—	—	—	0,27
Flachs	—	0,14	—	—
Hanf	—	0,14	—	—
Hanfersatz, Manila und Sisal	—	0,14	—	—
Hede	—	0,14	—	—
Baumwolle	—	0,14	—	—
Jute	—	0,14	—	—
Raffia	—	0,14	—	—
Taue und Schnüre	—	—	—	0,27
Fischereizubehör: Netze, Schleppnetze und Korbnetze	—	—	—	0,27
Stricke, alte	0,07	—	—	—
Bastschuhe, alte	0,07	—	—	—
Maschen, alte	0,07	—	—	—
Rohgummi und Kautschuk	—	—	—	0,27
Eis	0,07	—	—	—
Weisse Mäuse und Meerschweinchen mit Behältnissen	0,07	—	—	—

e) Ls 0,34 je 100 kg für alle Waren, die in den Gruppen a, b, c. und d nicht aufgezählt sind.

Anmerkung 1. Von Rohstoffen in natürlichem Zustand darf keine höhere Gewichtsgebühr erhoben werden, als für Erzeugnisse aus diesen Stoffen. Von Abfällen darf keine höhere Gewichtsgebühr erhoben werden, als für entsprechende Rohstoffe.

Bei Berechnung der Gewichtsgebühr wird ein Gewicht unter 50 kg nicht in Betracht gezogen, dagegen wird ein Gewicht über 50 kg — 100 kg gleichgestellt.

Anmerkung 2. Der Finanzminister hat das Recht, minderwertige Waren, für welche die Gewichtsgebühr nach den in den Gruppen b, c, d, oder e bezeichneten Sätzen zu entrichten ist, in Gruppen mit niedrigeren Sätzen überzuleiten.

II. Von der Stückzahl.

Grossvieh (Pferde, Ochs, Kühe u. a.), je Kopf	Ls 1,00
Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Kälber, Schweine u. a.) je Kopf	0,34
Wilde Tiere in Käfigen, je Kopf	1,70
Geflügel, lebendes, je Stück	0,05

III. Gebühren für Holzmaterialien nach dem Raummass.

a) Ls 0,27 für einen jeden Kubikmeter gestapeltes Holz, unbehauene Balken und Klötze aller Art (ausgenommen harte Holzarten), Props, Stangen, Pfähle (runde) und bis 2 Meter lange Bretterenden;

b) Ls 0,57 für einen jeden Kubik-Festmeter Kiefern-, Fichten-, Erlen- und Espenmaterial;

c) Ls 0,75 für einen jeden Kubik-Festmeter Lindenmaterial;

d) Ls 0,93 für einen jeden Kubik-Festmeter Birken-, Erlen-, Ahorn-, Ulmen-, Deutsche Eschen-, Apfel-, Birnen- und Kirschbaumholzmaterial;

e) Ls 1,16 für einen jeden Kubik-Festmeter Pockholz, Mahagoni-, Teak-, Eichen und amerik. Föhre (pitchpine).

Ausländische Sozialpraxis.

Krankheit im Urlaub. Das deutsche Reichsarbeitsministerium hat im Zusammenwirken mit dem Sozialamt der Deutschen Arbeitsfront einen Erlaß an die Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst gerichtet, in dem empfohlen wird, die folgende Regelung in die Tarifordnungen aufzunehmen:

Erkrankt das Gefolgschaftsmitglied während des Urlaubs derart, daß die Krankheit den Erholungszweck des Urlaubs vereitelt, und hält die Krankheit länger als vier aufeinanderfolgende Tage innerhalb der Urlaubszeit an, so werden — sofern die Krankheit und ihre Dauer durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird — die Krankheitstage auf den Urlaub nicht angerechnet.

Das Gefolgschaftsmitglied hat sich jedoch nach Ablauf des regelmäßigen Urlaubs oder, falls die Krankheit über das regelmäßige Urlaubsende fort dauert, nach Beendigung der Krankheit zunächst dem Betriebsführer zur Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsführer entscheidet, in welcher Zeit die durch die Krankheit ausgefallenen Urlaubstage nachgeholt werden können.

LETLÄNDISCHE ERWERBSGESELLSCHAFTEN

Liepājas tirgotāju bankas A/S., Liepāja (Bank der Kaufleute zu Liepāja). Laut Bilanzausweis zum 1. Januar 1939 arbeitet die Bank mit einem Aktienkapital von 1 Mill. Ls und verfügt über Reserven von 1219 Ls und einen Amortisationsfonds von 4132 Ls. Einlagen im Gesamtbetrag von 1897753 Ls stehen Ausleihungen in Höhe von 2891229 Ls gegenüber (darunter Wechseldiskont 574793 Ls). Die Barmittel belaufen sich auf 190735 Ls, dazu treten Auslandsguthaben und Devisen für 436766 Ls. Der Wert der Immobilien wird mit 104204 Ls und des Inventars mit 15345 Ls ausgewiesen. Gegen Warenrelombard wurden bei der Notenbank 257008 Ls aufgenommen. Das Inkasso- und Bürgschaftsgeschäft stellte sich auf 943271 Ls. Nach Deckung aller Unkosten ergibt sich für das letzte Geschäftsjahr ein Reingewinn von 73107 Ls.

Versicherungsgesellschaft »Latvijas Lloids« A/G. Das voll eingezahlte Aktienkapital betrug zum 31. 12. 38 — 1 Mill. Ls, das Reservekapital — 91404 Ls, die Prämienreserven — 756280 Ls und die Verlustreserven 96780 Ls. Spezielle Reserven für die Lebensversicherung betragen 43253 Ls und deponierte Reserven für denselben Zweck 254312 Ls. Anderen Versicherungsgesellschaften werden 152146 Ls geschuldet. Die Eigenmittel des Unternehmens stellen sich auf 971376 Ls, Agenten und Versicherte schulden 220986 Ls und sonstige Debitoren 13185 Ls. Lebensversicherungspolice sind mit 106923 Ls beliehen worden, und an Lebensversicherungsprämien stehen noch 190477 Ls aus. Wertpapiere sind für 307776 Ls vorhanden. Die Immobilien repräsentieren einen Wert von 714290 Ls und sind mit 143100 Ls belastet. Die Bruttoverluste aus der Feuerversicherung stellen sich auf 1,19 Mill. Ls, die Einnahmen hingegen auf 1,48 Mill. Ls. Nach Abzug aller Unkosten schließt das letzte Rechnungsjahr mit einem Reingewinn von 57061 Ls.

A/S. »Latvijas koks« (Lettische Holz-A/G). Zum 1. 1. 39 verfügte die Gesellschaft über ein Aktienkapital von 4 Mill. Ls, einen Amortisationsfonds von 42279 Ls und Reserven von 71578 Ls. Kreditoren stehen mit 7,57 Mill. Ls zu Buch, während dem Forstdepartement 1,08 Mill. Ls geschuldet werden. Demgegenüber besitzt die Gesellschaft Forderungen gegen Debitoren für 2,61 Mill. Ls, Barmittel für 924977 Ls, Holzmaterialien für 7,63 Mill. Ls, Hilfsmaterialien für 42123 Ls, andere Mobilien für 493179 Ls und Immobilien für 422960 Ls. In die Fabrik in Liepāja hat die Gesellschaft insgesamt 117875 Ls investiert und ihr außerdem ein Betriebskapital von 192025 Ls zur Verfügung gestellt. Vorauszahlungen sind für 205528 Ls geleistet worden. Nach Deckung der Unkosten und Rückstellung von 35716 Ls für die Amortisation verbleibt pro 1938 ein Reingewinn von 79220 Ls.

A. Volfsmid's, Riga (Hefe- und Likörfabrik etc.). Zum 1. Januar d. J. weist die Bilanz ein Aktienkapital von 1440000 Ls, Reserven und Spezialreserven von 405089 Ls und eine Amortisationsrücklage von 1466184 Ls aus. Verbindlichkeiten an Kreditoren von 107859 Ls stehen an Forderungen 614628 Ls gegenüber. Der Kassenbestand sowie das Barguthaben belaufen sich auf 99956 Ls, Wertpapiere besitzt die Gesellschaft für 1198170 Ls und Wechselerforderungen für 12347 Ls. Die Maschinen, Einrichtungen und das Inventar werden mit 1241888 Ls ausgewiesen, die Waren und Materialien mit 130933 Ls und das unbewegliche Vermögen mit 535812 Ls. Nach Abführung von 14607 Ls für die Amortisation verbleibt ein Reingewinn von 242513 Ls.

Baltic India Rubber Company »Quadrat«. Aus der zum 31. 12. 38 veröffentlichten Bilanz geht hervor, daß außer dem Grundkapital von 2,5 Mill. Ls ein Amortisationsfonds von 3221961 Ls und ein Versicherungskapital von 229266 Ls bestehen. Die aufgenommenen Schulden summe beträgt 3,12 Mill. Ls und verschiedenen Kreditoren werden 287351 Ls geschuldet. Die wichtigsten Aktivposten lauten: Grundstücke und Gebäude 2033236 Ls, innere Einrichtung 3616155 Ls, Rohstoffe und Waren 1738198 Ls, Debitoren 1,72 Mill. Ls. Laut Gewinn- und Verlustrechnung werden auf Amortisation 359042 Ls abgeschrieben, wonach im letzten Geschäftsjahr ein Reingewinn von 293595 Ls erübrigt wird. Verluste aus früheren Jahren erscheinen in der Bilanz mit 216701 Ls.

Handels- und Industrie-A/G. O. J. Keller, Riga. In der zum 1. Januar d. J. veröffentlichten Bilanz werden ausgewiesen: das Aktienkapital mit 300000 Ls, die Reserven mit 12417 Ls, die Spezialreserven mit 100000 Ls und der Amortisationsfonds mit 49775 Ls. Die Gesellschaft schuldet Kreditoren 357839 Ls und ist Wechselverbindlichkeiten für 88277 Ls eingegangen. Demgegenüber belaufen sich die Forderungen gegenüber Debitoren auf 288965 Ls und Wechselforderungen auf 252644 Ls. Das Inventar und die Maschinen besitzen einen Wert von 141631 Ls und die Warenvorräte und Materialien einen solchen von 299371 Ls. Barmittel sind für 41626 Ls und Wertpapiere für 5000 Ls vorhanden. Nach Deckung aller Unkosten. Zuführung von 14844 Ls an den Amortisationsfonds und Abschreibung von 7080 Ls auf zweifelhafte Forderungen schließt das Geschäftsjahr 1938 mit einem Reingewinn von 103621 Ls.